

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/1254 DER KOMMISSION**vom 21. April 2021****zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 12 und Artikel 27 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission ⁽²⁾ wurden Fehler festgestellt, da nach dem Wortlaut des Artikels nicht Artikel 64 Absatz 4, Artikel 65 und Kapitel VIII der genannten Verordnung anzuwenden sind, sondern Artikel 59 Absatz 4, Artikel 60 und Kapitel IV.
- (2) In mehreren Querverweisen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 waren Fehler enthalten, und zwar unter „Kundeneinschätzung“, „Auftragsabwicklung“, „Kundenaufträge und -geschäfte“, „Berichtspflichten gegenüber den Kunden“, „Kommunikation mit Kunden“ und „Organisatorische Anforderungen“.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 sollte daher entsprechend berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Kapitel II und Kapitel III Abschnitte 1 bis 4, Artikel 64 Absatz 4, Artikel 65 und Abschnitte 6 bis 8 sowie — soweit sie sich auf diese Bestimmungen beziehen — Kapitel I und Kapitel VIII dieser Verordnung finden auf Verwaltungsgesellschaften bei der Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) Anwendung.“

^(*) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).“

2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

⁽²⁾ Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„ANHANG I

Aufzeichnungen

Liste der Aufzeichnungen, die abhängig von der Art ihrer Tätigkeiten von Wertpapierfirmen aufbewahrt werden müssen

Art der Verpflichtung	Art der Aufzeichnung	Zusammenfassung des Inhalts	Rechtlicher Bezug
Kundeneinschätzung			
	Informationen für Kunden	Inhalt nach Maßgabe des Artikels 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU und der Artikel 44 bis 51 dieser Verordnung	Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 44 bis 51 dieser Verordnung
	Kundenverträge	Aufzeichnungen nach Maßgabe von Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU	Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 58 dieser Verordnung
	Beurteilung der Geeignetheit und Angemessenheit	Inhalt nach Maßgabe des Artikels 25 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2014/65/EU und der Artikel 54, 55 und 60 dieser Verordnung	Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 54, 55 und 56 dieser Verordnung
Auftragsabwicklung			
	Bearbeitung von Kundenaufträgen — zusammengelegte Geschäfte	Aufzeichnungen nach Maßgabe der Artikel 67 bis 70 dieser Verordnung	Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 67 bis 70 dieser Verordnung
	Zusammenlegung und Zuweisung von Geschäften für eigene Rechnung	Aufzeichnungen nach Maßgabe des Artikels 69 dieser Verordnung	Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 69 dieser Verordnung
Kundenaufträge und -geschäfte			
	Aufzeichnung von Kundenaufträgen oder Handelsentscheidung	Aufzeichnungen nach Maßgabe des Artikels 74 dieser Verordnung	Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 74 dieser Verordnung
	Aufzeichnung von Geschäften und Auftragsabwicklung	Aufzeichnungen nach Maßgabe des Artikels 75 dieser Verordnung	Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 75 dieser Verordnung

Berichtspflichten gegenüber den Kunden

	Verpflichtungen hinsichtlich der den Kunden zur Verfügung gestellten Dienstleistungen	Inhalte nach Maßgabe der Artikel 59 bis 63 dieser Verordnung	Artikel 24 Absätze 1 und 6 und Artikel 25 Absätze 1 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 59 bis 63 dieser Verordnung
--	---	--	--

Schutz des Kundenvermögens

	Finanzinstrumente des Kunden, die von einer Wertpapierfirma gehalten werden	Aufzeichnungen nach Maßgabe des Artikels 16 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU und des Artikels 2 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission	Artikel 16 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 2 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593
	Gelder des Kunden, die von einer Wertpapierfirma gehalten werden	Aufzeichnungen nach Maßgabe des Artikels 16 Absatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU und des Artikels 2 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593	Artikel 16 Absatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 2 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593
	Verwendung der Finanzinstrumente von Kunden	Aufzeichnungen nach Maßgabe des Artikels 5 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593	Artikel 16 Absätze 8, 9 und 10 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 5 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593

Kommunikation mit Kunden

	Informationen über Kosten und Nebenkosten	Inhalte nach Maßgabe des Artikels 50 dieser Verordnung	Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 50 dieser Verordnung
	Informationen über die Wertpapierfirma und ihre Dienstleistungen, Finanzinstrumente und Schutz des Kundenvermögens	Inhalt nach Maßgabe der Artikel 47, 48 und 49 dieser Verordnung	Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 47, 48 und 49 dieser Verordnung
	Informationen für Kunden	Kommunikationsaufzeichnungen	Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 46 dieser Verordnung
	Marketingmitteilungen (außer in mündlicher Form)	Jegliche von der Wertpapierfirma ausgehende Marketingmitteilung (außer in mündlicher Form) nach Maßgabe der Artikel 44 und 46 dieser Verordnung	Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 44 und 46 dieser Verordnung

	Anlageberatung für Kleinanleger	i) Der Umstand, die Zeit und das Datum, an dem die Anlageberatung erbracht wurde und ii) das empfohlene Finanzinstrument iii) die dem Kunden zur Verfügung gestellte Geeignetheitserklärung	Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 54 dieser Verordnung
	Finanzanalysen	Jedes von der Wertpapierfirma ausgestellte Element von Finanzanalysen auf einem dauerhaften Datenträger	Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 36 und 37 dieser Verordnung
Organisatorische Anforderungen			
	Die Geschäfts- und interne Organisation der Firma	Aufzeichnungen nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe f dieser Verordnung	Artikel 16 Absätze 2 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe f dieser Verordnung
	Compliance-Berichte	Jeder Compliance-Bericht an die Geschäftsleitung	Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 25 Absatz 2 dieser Verordnung
	Aufzeichnung über Interessenkonflikte	Aufzeichnungen nach Maßgabe des Artikels 35 dieser Verordnung	Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 35 dieser Verordnung
	Anreize	Übermittlung der Informationen an Kunden nach Maßgabe des Artikels 24 Absatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU	Artikel 24 Absatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 11, 12 und 13 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593
	Berichte zum Risikomanagement	Jeder Bericht zum Risikomanagement an die Führungsebene	Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 25 Absatz 2 dieser Verordnung
	Innenrevisionsberichte	Jeder Innenrevisionsbericht an die Führungsebene	Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 24 und Artikel 25 Absatz 2 dieser Verordnung
	Aufzeichnungen zur Bearbeitung von Beschwerden	Jede Beschwerde und die ergriffenen Maßnahmen zur Bearbeitung der Beschwerde	Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 26 dieser Verordnung
	Aufzeichnungen von persönlichen Geschäften	Aufzeichnungen nach Maßgabe des Artikels 29 Absatz 5 Buchstabe c dieser Verordnung	Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU Artikel 29 Absatz 5 Buchstabe c dieser Verordnung“